

## Wir über uns

Mit Stiftungsurkunde vom 01.12.1977 errichtete der Düsseldorfer Kaufmann und Industrielle Hermann Niermann, geb. am 23.06.1905 in Düsseldorf, die Gemeinnützige Hermann-Niermann-Stiftung, Stiftung des privaten Rechts. Herr Niermann verfügte, die Stiftung solle ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Rahmen der Völkerverständigung dienen und gab ihr eine entsprechende Satzung. Die Stiftung ist vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 11.04.1978 genehmigt worden und erfüllt seitdem den in der Satzung festgelegten Stifterwillen der ideellen und materiellen Förderung der Völkerverständigung durch Unterstützung der kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Belange ethnischer Minderheiten und Volksgruppen in Europa. Mit Errichtung der Stiftung übernahm Herr Niermann den Vorsitz des Vorstandes, den er bis zu seinem Tode inne hatte.

Herr Niermann verstarb am 06.04.1985 nach langer Krankheit. Damit wurde eine Reihe von Regelungen der Satzung vom 11.11.1977 hinfällig, die den Stifter, seine Funktion und seine Rechte in der Stiftung betrafen. Außerdem traten nach seinem Tode sowohl im Bereich der Verwaltung wie der Förderungsarbeit der Stiftung Entwicklungen und Erkenntnisse ein, denen die Satzung von 1977 nur unzureichend Rechnung tragen konnte. Im Einvernehmen mit dem die Rechtsaufsicht über die Stiftung ausübenden Regierungspräsidenten Düsseldorf (heute Bezirksregierung Düsseldorf) hat das Stiftungskuratorium der Niermann-Stiftung am 24.05.1992 eine neue Satzung gegeben, die es dieser ermöglicht, ihren Aufgaben im Bereich der Minderheitenförderung umfassend und sachgerecht nachzukommen.

Weitere Änderungen der Stiftungssatzung erfolgten mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf 1997/1998 und im Jahre 2003. Letztere verdeutlichte Aufgabe und Zweck der Stiftung bei der ideellen und materiellen Unterstützung der Völkerverständigung durch die Förderung des Erhaltes, der Lehre und der Verbreitung der deutschen Sprache und Kultur im Bereich ethnischer Minderheiten und Volksgruppen in Europa. Die Satzung vom 24.05.1992 in der Fassung vom 16.05.2003 verhilft dem Stifterwillen heute zur zeitgemäßen Umsetzung; allein durch sie kommt der Stifterwille zum Ausdruck.

Die Arbeit der Niermann-Stiftung zugunsten ethnischer Minderheiten und Volksgruppen in Europa ist vom Ministerpräsidenten der Republik Ungarn, Gyula Horn, am 17.12.1997 durch die Verleihung des Ungarischen Minderheitenpreises 1997 im Ungarischen Parlament besonders gewürdigt worden. Anlass hierzu war die Annahme der UNO-Erklärung über die Rechte von Angehörigen nationaler, ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten am 18.12.1995. Außerdem würdigte die Ungarische Staatsregierung die Minderheitenförderung der Niermann-Stiftung in Ungarn durch die Verleihung des Offizierskreuzes des Verdienstordens der Republik Ungarn an den Vorstandsvorsitzenden Stiemke am 30.11.2002.

Die Gemeinnützige Hermann-Niermann-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts gem. § 1 des Stiftungsgesetzes von NRW vom 15.02.2005. Sie ist seit dem 11.04.1978 unter Registriernummer 15.2.1-St341 im Verzeichnis der selbstständigen Stiftungen im Regierungsbezirk Düsseldorf eingetragen. Sitz der Stiftung ist Düsseldorf.

Die Niermann-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes &bdquo;Steuerbegünstigte Zwecke&ldquo; der Abgabenordnung. Die Erträge der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; sie ist in das Verzeichnis der steuerbegünstigten Körperschaften der Bezirksregierung Düsseldorf unter Nr.: 124 G 21 eingetragen und wegen der Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben steuerbefreit. Die Stiftung verwendet für ihre satzungsgemäßen Zwecke ausschließlich die Erträge des Stiftungsvermögens; sie erhält keinerlei Zuwendungen von Außenstehenden und wird auch nicht durch Zuwendungen der öffentlichen Hand gefördert. Das Stiftungsvermögen setzt sich aus Finanzanlagen und Immobilien zusammen.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium, die nach der Satzung vom 24.05.1992 in der Fassung vom 22.05.2014 handeln.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung und die Verwaltung der Stiftung und ihrer Einrichtungen.